

Netzzugangsentgelte Strom

Preisblatt für den Netzzugang Strom
(gültig ab 01.01.2026)

der
Stadtwerke Ilmenau GmbH

Die Preisangaben sind ohne Umsatzsteuer, **im Fettdruck** mit Umsatzsteuer (z. Zt. 19 %) angegeben. Die Preise mit Umsatzsteuer sind gerundet.

Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen mit ¼-h-Leistungsmessung

Jahresleistungspreissystem				
Entnahmenetzebene	Benutzungsdauer			
	$\leq = 2.500 \text{ h/a} ^*)$		>2.500 h/a *)	
	Leistungspreis [€ pro kWa]	Arbeitspreis [ct pro kWh]	Leistungspreis [€ pro kWa]	Arbeitspreis [ct pro kWh]
Mittelspannung	12,50 / 14,88	7,01 / 8,34	179,46 / 213,56	0,33 / 0,39
Umspannung zur Niederspannung	17,79 / 21,17	8,51 / 10,13	204,16 / 242,95	1,05 / 1,25
Niederspannung	21,95 / 26,12	9,85 / 11,72	229,16 / 272,70	1,56 / 1,86

*) Benutzungsdauer = Jahresarbeit Entnahmestelle / maximale Jahreshöchstleistung

Monatsleistungspreissystem		
Entnahmenetzebene		
	Leistungspreis [€ pro kW/Monat]	Arbeitspreis [ct pro kWh]
Mittelspannung	29,91 / 35,59	0,33 / 0,39
Umspannung zur Niederspannung	34,03 / 40,50	1,05 / 1,25
Niederspannung	38,19 / 45,45	1,56 / 1,86



**Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen ohne ¼ -h-Leistungsmessung
(Entnahmestellen mit Standardlastprofil)**

	Grundpreis	Arbeitspreis
	[€ pro a]	[ct pro kWh]
Kleinkunden	75,00 / 89,25	5,05 / 6,01

Netznutzungsentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen in Niederspannung

Gemäß § 14a EnWG werden Lieferanten und Letztverbraucher im Bereich der Niederspannung, mit denen vor dem 01.01.2024 Netznutzungsverträge abgeschlossen und im Gegenzug die netzdienliche Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen, die über einen separaten Zählpunkt verfügen, vereinbart wurde, mit einem reduzierten Netzentgelt abgerechnet.

	Grundpreis	Arbeitspreis
	[€ pro a]	[ct pro kWh]
Speicherheizungskunden	-	2,93 / 3,49
Elektro-Wärmepumpen	-	2,93 / 3,49
Ladesäulen	-	2,93 / 3,49

Tarifzeiten: Hochtarifzeit (HT): die gesamte übrige Zeit, die nicht NT-Zeit ist

Niedertarifzeit (NT): Mo. bis Fr. 00:00 Uhr bis 06:00 und 22:00 Uhr bis 24:00 Uhr
Sa. 00:00 Uhr bis 06:00 und 13:00 Uhr bis 24:00 Uhr
So. 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr

Sperrzeiten für unterbrechbare Entnahmestellen:

Mo. bis Fr. 10:45 Uhr bis 12:30 Uhr
Mo. bis Fr. 18:00 Uhr bis 19:30 Uhr

Für neue Letztverbraucher mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gilt eine neue Regelung des § 14a EnWG, welche ab 01.01.2024 in Kraft getreten ist. Hierbei gibt es grundsätzlich zwei Optionen. Modul 1 (pauschale Netzentgeltreduzierung) und Modul 2 (prozentuale Netzentgeltreduzierung). Die Höhe der Reduzierung berechnet sich abhängig vom Arbeitspreis.

Letztverbraucher in der Niederspannung ohne Leistungsmessung (SLP) können frei zwischen den beiden Modulen wählen. Sollte kein Modul aktiv gewählt werden, fällt dieser Letztverbraucher automatisch in das Modul 1 („Default“). Voraussetzung für Modul 2 ist, dass die Messung des Verbrauchs über einen separaten Zählpunkt erfolgt.

Verbraucher	Modul 1	Modul 2
	Pauschale Netzentgeltreduzierung €/Stk.	Prozentuale Arbeitspreisreduzierung Spez. AP in Ct/kWh
SLP in NS	105,09 / 125,06	2,02 / 2,40

Letztverbraucher in der Niederspannung oder Umspannung auf Niederspannung mit Leistungsmessung (RLM) können nur Modul 1 wählen

Verbraucher	Modul 1 Pauschale Netzentgeltreduzierung €/Stk.
RLM in MS-NS oder NS	105,09 / 125,06

Der Preis für die Pauschale Netzentgeltreduzierung Modul 1 ist für SLP sowie für RLM der Gleiche.

Nach der Regelung des § 14a EnWG können Letztverbraucher ab 01.04.2025 zusätzlich zu Modul 1 ein zeitvariables Netzentgelt für die Netznutzung an der betroffenen Marktlokation abrechnen (**Modul 3**). Die Mindestvoraussetzung dafür ist das Vorhandensein eines intelligenten Messsystems.

Die Abrechnung des zeitvariablen Netzentgelts erfolgt anhand der folgenden Tarifstufen in den ausgewiesenen Quartalen.

Tarifstufe	Modul 3 Arbeitspreis ct/kWh
Hochlasttarifstufe	6,26 / 7,45
Standardlasttarifstufe	5,05 / 6,01
Niedriglasttarifstufe	1,44 / 1,72

Die ausgewiesenen Tarifstufen finden zu folgenden Zeiten Anwendung:

Modul 3 Quartale	1. Quartal (01.01 – 31.03)	2. Quartal (01.04 – 30.06)	3. Quartal (01.07 – 30.09)	4. Quartal (01.10 – 31.12)
Hochlastzeitfenster	08:45 - 13:30 17:00 - 18:45			
Standardlastzeitfenster	00:00 - 01:15 04:30 - 08:45 13:30 - 17:00 18:45 - 00:00	00:00 - 01:15 04:30 - 08:45 13:30 - 17:00 18:45 - 00:00	00:00 - 01:15 04:30 - 08:45 13:30 - 17:00 18:45 - 00:00	00:00 - 01:15 04:30 - 08:45 13:30 - 17:00 18:45 - 00:00
Niedriglastzeitfenster	01:15 - 04:30	01:15 - 04:30	01:15 - 04:30	01:15 - 04:30

Konzessionsabgaben und Umlagen

Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe wird gemäß § 2 Konzessionsabgabenverordnung (KAV) in folgender Höhe erhoben.

Belieferung von:	ct/kWh
Sondervertragskunden	0,11 / 0,13
Tarifkunden Schwachlasttarif	0,61 / 0,73
Tarifkunden keine Schwachlast	1,59 / 1,89

KWKG-Umlage

Gemäß § 12 Energiefinanzierungsgesetz (EnFG) erheben wir eine KWKG-Umlage in folgender Höhe:

Kategorie	ct/kWh
Alle Letztverbraucher	0,446

Offshore-Netzumlage

Gemäß § 12 EnFG erheben wir eine Offshore-Netzumlage in folgender Höhe:

Kategorie	ct/kWh
Alle Letztverbraucher	0,941

Aufschlag für besondere Netznutzung (bis 2024 § 19 StromNEV-Umlage)

Gemäß § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) erheben wir einen Aufschlag für besondere Netznutzung in folgender Höhe:

Kategorie	ct/kWh
A' ($\leq 1.000.000 \text{ kWh/a}$) *	1,559
B' ($> 1.000.000 \text{ kWh/a}$) **	0,050
C' ($> 1.000.000 \text{ kWh/a}$) ***	0,025

* Letztverbrauchergruppe A': Stommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle.

** Letztverbrauchergruppe B': Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strom-bezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,050 ct/kWh. Maßgeblich sind die in der obigen Tabelle aufgeführten Beträge.

*** Letztverbrauchergruppe C': Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Strom-kosten im vorangegangenen Geschäftsjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh. Maßgeblich sind die in der obigen Tabelle aufgeführten Beträge.

Weiterführende Informationen zu den Umlagen entnehmen Sie bitte der gemeinsamen Internetseite www.netztransparenz.de der Übertragungsnetzbetreiber.

Entgelte für Messstellenbetrieb und Datenbereitstellung

Netzkunden mit ¼-h-Leistungsmessung	
Messebene	Messstellenbetrieb [€ pro a]
Mittelspannung	281,00 / 334,39
Niederspannung	288,00 / 342,72
Wandler Mittelspannung	230,00 / 273,70
Wandler Niederspannung	25,00 / 29,75

Netzkunden ohne ¼-h-Leistungsmessung in Niederspannung	
Verrechnungspreise	Messstellenbetrieb [€ pro a]
Einrichtungszähler Eintarif	10,00 / 11,90
Einrichtungszähler Doppeltarif	23,80 / 28,32
Zweirichtungszähler Doppeltarif	23,80 / 28,32
Elektronischer Zähler	15,91 / 18,93
Mehrtarifzähler	30,00 / 35,70
Prepaymentzähler	93,00 / 110,67
Zusatzausstattung	
Wandlersatz	25,00 / 29,75
Schaltgerät	7,00 / 8,33

Sonderleistungen	
GSM-Modem	120,00 € / 142,80 € / Jahr
Bereitstellung SIM-Karte mit Flatrate zur Datenübertragung	171,00 € / 203,49 € / Jahr